

KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE UND FÜR DIE KONTAKTLOS-FUNKTION

Fassung Oktober 2018

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Debitkarten (Bezugskarten) ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (Bezugskarte) (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontaktlos-Funktion:

Debitkarten (Bezugskarten) mit dem Kontaktlos -Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose und bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Persönlicher Code:

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Debitkarte (Bezugskarte) erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Karten-Services sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen der Austrian Anadi Bank AG.

1.4. Kontoinhaber:

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte (Bezugskarte) wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5. Karteninhaber:

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte (Bezugskarte) für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag:

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Debitkarte (Bezugskarte) an den Karteninhaber als angenommen.

1.7. Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte (Bezugskarte) für den Karteninhaber

1.7.1. Geldausgabeautomaten:

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte (Bezugskarte) angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte (Bezugskarte) und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus sicherheitstechnischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.7.2. Geldeinzahlungsautomaten:

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldeinzahlungsautomaten der Austrian Anadi Bank AG mit der Debitkarte (Bezugskarte) Bargeld auf das Konto, zu dem die Debitkarte (Bezugskarte) ausgegeben wurde, einzuzahlen.

1.7.3. POS-Kassen:

1.7.3.1 Bezahlen an POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte (Bezugskarte) angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte (Bezugskarte) und Eingabe des persönlichen Codes, Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung des Karteninhabers erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.3.2 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes:

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte (Bezugskarte) angeführten kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte (Bezugskarte) ohne Einstecken der Debitkarte (Bezugskarte), ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte (Bezugskarte) zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte (Bezugskarte) zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von insgesamt EUR 125,00 durchführen zu können.

Für Kontaktlos-Transaktionen mit der Micro-Bankomatkarte ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 pro Tag beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung unter Eingabe des persönlichen Codes durchführen, um am selben Tag noch weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte (Bezugskarte) für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomat unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein. Für Micro-Bankomatkarten kann die Freischaltung der Kontaktlos-Funktion vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte (Bezugskarte) für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes auch im Internetbanking (Online-Banking) der Austrian Anadi Bank AG erfolgen.

1.7.4. Selbstbedienungsgeräte

Mit der Debitkarte (Bezugskarte) kann der Karteninhaber die in der Austrian Anadi Bank AG aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Informationsanforderungen und Auftragserteilungen benutzen. Einzahlungen in Euro auf das beim Kreditinstitut geführte Konto, zu dem die Debitkarte (Bezugskarte) ausgegeben ist, können mit der Debitkarte (Bezugskarte) vorgenommen werden. Bei der Erteilung von Zahlungsaufträgen ist zudem der persönliche Code erforderlich.

1.7.5. Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die Altersbestätigung wird von Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck vorgelegten Debitkarte (Bezugskarte) elektronisch eingeholt.

1.8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft:

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte (Bezugskarte) bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.9. Entgeltsänderungen:

Entgeltsänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Austrian Anadi Bank AG (AGB).

1.10. Haftung des Kontoinhabers:

- 1.10.1 Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte (Bezugskarte) erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/de(n) Debitkarte(n) (Bezugskarte(n)) entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.
- 1.10.2 Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse. Wird an einem Geldausgabe-/Geldeinzahlungsautomat oder einer POS-Kasse viermal ein falscher persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Debitkarte (Bezugskarte) aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht wird. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch

Eingabe eines falschen Codes, falsch bedient, kann die Karte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

1.11. Verfügbarkeit des Systems:

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten (Bezugskarten) kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Debitkarten (Bezugskarten) kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.12 Gültigkeitsdauer der Debitkarte (Bezugskarte), Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.12.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte (Bezugskarte):

Die Debitkarte (Bezugskarte) ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.12.2. Austausch der Debitkarte (Bezugskarte)

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte (Bezugskarte). Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte (Bezugskarte) aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte (Bezugskarte) zur Verfügung zu stellen.

1.12.3. Vernichtung der Debitkarte (Bezugskarte)

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte (Bezugskarte) verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte (Bezugskarte) zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte (Bezugskarte) zu vernichten. Eine allfällige Wiederherstellung der Verwendbarkeit der Fremdfunktionen auf der neuen Debitkarte (Bezugskarte) oder auf einer anderen Karte hat der Karteninhaber mit dem/den Anbieter/n der Fremdfunktionen zu klären.

1.12.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte (Bezugskarte) werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Debitkarte (Bezugskarte) anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Debitkarte (Bezugskarte). Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.12.5. Rückgabe der Debitkarte (Bezugskarte):

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten (Bezugskarten) und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte (Bezugskarte) unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten (Bezugskarten) zu sperren und/oder einzuziehen.

Falls die Karte für Fremdfunktionen verwendet wird, hat der Karteninhaber erforderlichenfalls dafür Sorge zu tragen, dass er die Fremdfunktionen in anderer Weise ausüben kann. Der Karteninhaber wird sich diesbezüglich ausschließlich an den/die Anbieter der Fremdfunktionen wenden.

1.13. Änderung der Kundenrichtlinien

- 1.13.1. Änderungen dieser Kundenrichtlinie werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens schriftlich kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinie betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinie auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen. Auch auf diese Möglichkeit wird das Kreditinstitut den Kunden in seinem Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.
- 1.13.2. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm als Kommunikationsform vereinbart wurde. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking (Online-Banking) der Anadi Bank abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in das Schließfach im Internetbanking (Online-Banking), wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Internetbanking (Online-Banking) Schließfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) informiert wird. Ab Zustellung an das Internetbanking (Online-Banking) Schließfach können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellungen über das Internetbanking (Online-Banking) Schließfach kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Schließfach erhält.
- 1.13.3. Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
- 1.13.4. Die Punkte 1.13.1 bis 1.13.2 finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts und die Änderung der Entgelte keine Anwendung.

1.14. Adressänderungen

- 1.14.1. Der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich im Anadi Internetbanking (Online-Banking) oder schriftlich mitzuteilen.
- 1.14.2. Gibt der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber oder Kontoinhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber Änderungen seiner E-Mail-Adresse bzw. seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht im Internetbanking (Online-Banking) Schließfach als

zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurde.

1.15. Rechtswahl:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für das Karten-Service

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte (Bezugskarte) und einen persönlichen Code. Die Debitkarte (Bezugskarte) und der persönliche Code werden an den Karteninhaber persönlich ausgehändigt, oder wenn dies mit dem Kontoinhaber vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt. Der Kontoinhaber kann das Kreditinstitut mit der Versendung der Debitkarte (Bezugskarte) und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen. Debitkarte (Bezugskarte) und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet. Die Debitkarte (Bezugskarte) bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte (Bezugskarte) von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte (Bezugskarte) an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2. Limitsenkungen durch den Kontoinhaber:

Der Kontoinhaber und/oder Karteninhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.7. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte (Bezugskarte) nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte (Bezugskarte) ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und eingeräumter Rahmen) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.1. Unterfertigung der Debitkarte (Bezugskarte)

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte (Bezugskarte) sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen. Diese Verpflichtung entfällt für Debitkarten (Bezugskarten), die kein Unterschriftenfeld vorgesehen haben (insbesondere Micro-Bankomatkarten).

2.4.2. Verwahrung der Debitkarte (Bezugskarte) und Geheimhaltung des persönlichen Codes:

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte (Bezugskarte) sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte (Bezugskarte) an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte (Bezugskarte) notiert werden.

Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3. Meldepflichten bei Abhandenkommen der Debitkarte (Bezugskarte):

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte (Bezugskarte) hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Debitkarte (Bezugskarte) zu veranlassen.

2.5. Abrechnung:

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte (Bezugskarte) werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen:

2.6.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs,
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem nachfolgend dargestellten Kontokarten- Fremdwährungskurs.

2.6.2. Der Fremdwährungskurs des Kreditinstituts wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des angebotenen Kurses der Austrian Anadi Bank AG gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Austrian Anadi Bank AG) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Services Austria GmbH, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.7. Sperre

Die Sperre einer Debitkarte (Bezugskarte) kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder

- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlagen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Spermotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartefolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten (Bezugskarten).

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten (Bezugskarten) bzw. einzelner Debitkarten (Bezugskarten) zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte (Bezugskarte) nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte (Bezugskarte) ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren oder die zur Debitkarte (Bezugskarte) vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte (Bezugskarte) oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte (Bezugskarte) besteht;
- c) wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte (Bezugskarte) oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Kontoüberziehung [Überziehung]) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich. Hingegen wird eine Sperre für Kontaktlos-Transaktionen bei Micro-Bankomatkarten sofort wirksam. Nach Sperre einer Micro-Bankomatkarte sind keine weiteren Kleinbetragszahlungen mehr möglich.